

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 107/11 B

L 5 KR 84/11 (Bayerisches LSG)
S 18 KR 638/08 (SG München)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

BKK MAN und MTU München,
Karlsfelder Straße 209f, 80995 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Juni
2011 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die beklagte Betriebskrankenkasse dem Kläger (einbehaltene) Krankenversicherungsbeiträge zu erstatten hat.
- 2 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH), mit dem dieser nach Ansicht des Senats auch die Beiordnung eines deutschen Rechtsanwalts begehrt, ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten PKH für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn voraussichtlich könnte auch eine weitere Begründung der Beschwerde durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten nicht zur Zulassung der Revision nach § 160a, § 160 Abs 2 SGG führen.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Mit der (bloßen) Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, lässt sich die Zulassung der Revision demgegenüber nicht erreichen.
- 5 Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen des Klägers in seinem Schreiben vom 23.9.2011 (und seinem am 10.11.2011 eingegangenen Schreiben nebst Anlagen) ergeben keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der genannten Zulassungsgründe.
- 6 a) In seinem Schreiben vom 23.9.2011 sieht der Kläger die Beklagte aus mehreren Gründen (Entrichtung von Beiträgen zur deutschen Krankenversicherung bis heute; "Fortgeltung" des "Deutsche-ex Jugoslawischen Abkommens über Soziale Sicherheit" für den Kosovo; fehlende Möglichkeit, die Behandlungskosten aus eigenen Einnahmen - der deutschen Rente - zu bestreiten) als rechtlich verpflichtet an, die für seine Krebserkrankung im Kosovo (und anderswo) entstandenen Behandlungskosten zu "übernehmen". Jedenfalls hält er die Beklagte für verpflichtet, die einbehaltenen "Rentenversicherungsbeiträge" (gemeint sind Krankenversicherungsbeiträge) in Höhe von ungefähr 23 000 Euro zurückzuerstatten.



- 7 Im Hinblick auf die vom LSG zur Frage der Beitragsentrichtung dargestellte Rechtslage nach dem SGB V - der Vorschrift des § 5 SGB V über die Versicherungspflicht in der (deutschen) gesetzlichen Krankenversicherung, die Bestimmungen über die beitragspflichtigen Einnahmen (ua § 229 SGB V) und die Beitragstragungsvorschriften (ua § 249a SGB V) - bietet dieses Vorbringen keine Anhaltspunkte dafür, dass eine weitere Begründung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten zu einer Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (vgl § 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und/oder Divergenz (vgl § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) führen könnte. Entsprechendes gilt, soweit der Kläger im Beschwerdeverfahren nunmehr (erneut) die Verpflichtung der Beklagten zur Erstattung von Behandlungskosten in den Vordergrund stellt. Insoweit ergeben sich, nachdem das LSG im Berufungsverfahren nur noch die Rückerstattung von Krankenversicherungsbeiträgen als (Verfahrens)Gegenstand angesehen hat, schon keine Hinweise darauf, dass die von ihm hierzu gemachten Ausführungen auf Seite 4 seines Urteils tragend und zu diesem Themenkreis aufgeworfene Rechtsfragen in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig sein könnten.
- 8 b) Schließlich ist nicht erkennbar, dass eine Revisionszulassung wegen eines möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangels (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG) in Betracht kommt. Soweit der Kläger in seinem Schreiben vom 23.9.2011 pauschal "fehlerhafte und unvollständige Feststellung des Sachverhalts" einwendet, ist die Nichtzulassungsbeschwerde schon im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht aussichtsreich. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass als Verfahrensmangel in der gebotenen Weise geltend gemacht werden könnte, das Berufungsgericht habe den Gegenstand des Berufungsverfahrens verkannt.
- 9 2. Die bereits vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger kann, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und in den Berichterstatte mitteilungen vom 12.10. und 22.11.2011 hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (vgl § 73 Abs 4 SGG). Das hat der Kläger innerhalb der am 28.11.2011 abgelaufenen Frist nicht getan. Das Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 10 Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

